

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Kinderzentrum Kinderbetreuung GmbH

1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages zwischen den Eltern und des Kinderzentrums Bonstetten in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes im Kinderzentrum Bonstetten.

2. Anmeldung & Betreuungsvertrag

Anmeldung

Das Kinderzentrum ist ein Betreuungsort für Kinder im Alter von 3 Monaten bis Ende Kindergarten in Wettswil und in Bonstetten bis Ende der Primarschule.

Interessierte Eltern können sich kostenlos in die Warteliste eintragen lassen nachdem der Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde.

Das Kinderzentrum verpflichtet sich im Gegenzug, die vereinbarten Betreuungsplätze zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Die erste Monatspauschale oder der Akonto Betrag sind bei Vertragsabschluss fällig.

3. Öffnungszeiten & Betreuungsgebühren

Öffnungszeiten

	Öffnungszeiten	Bringzeiten	Abholzeiten
Ganzer Tag	7:00 – 19:00	7.00 – 9.00 Uhr	16.30 – 18.45 Uhr
Halber Tag Morgen	07:00	7.00 – 9.00 Uhr	14:00
Halber Tag Nachmittag	11:00 – 19:00	11:00	16.30 – 18.45 Uhr
Morgenbetreuung Hort	7:00 - 08:30	7:00 - 08:00	

Das Kinderzentrum macht zwischen Weihnachten – Neujahr Betriebsferien. Zusätzlich sind die gesetzlichen Feiertage, an denen das Kinderzentrum geschlossen bleibt: Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. August und Teamweiterbildung (kein fixes Datum).

Betreuungsgebühren

Tarife	Kinderkrippe	Kinderhort
Morgenbetreuung Hort		20
Tarif I ab 18 Mte Ganzer Tag mit Mittagessen	135	
Tarif II Vor oder Nachmittag inkl. Mittagessen	90	90
Baby Tarif I (3-18 Mte) Ganzer Tag mit Mittagessen	150	
Baby Tarif II (3-18Mte) Vor oder Nachmittag inkl. Mittagessen	110	

Bei Kinder von 3Mt. Bis zum Kindergarteneintritt, ist mindestens 2 halbe oder 1 ganzer Betreuungstag pflichte.

Berechnung

Sämtliche Mahlzeiten, Getränke und Auslagen für Aktivitäten sind in der Monatspauschale inbegriffen.

Die monatlichen Betreuungskosten werden mit folgendem Schlüssel berechnet:

52 Wochen - 1 Woche Betriebsferien=51*Wochentarif/12 Monate = Monatstotal.

Beispiel: **Tarif 1 → 1 Tag Betreuung:** 135*51/12= Fr. 573.75

Familien Rabatt

Sind mehrere Kinder der gleichen Familie im Kinderzentrum platziert, werden folgende Ansätze in % des einfachen Elternbeitrages, erhoben:

100% für das jüngere Kind

80% für das ältere Kind

Subventionierte Betreuungsplätze

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bei Ihrer Wohnsitzgemeinde um finanzielle Unterstützung zu ersuchen, wenn Ihr steuerbares Einkommen unter CHF 85'000 liegt. Für die Details der Subventionierung (Höhe des steuerbaren Einkommens, Anrechnung von Vermögen, etc.) wenden Sie sich bitte direkt an die Fürsorgebehörde Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bei weiteren Fragen steht Ihnen auch unsere Kita-Leitung zur Verfügung.

Zahlungsmodalitäten

Die Monatspauschalen sind zum Voraus bis spätestens Valuta 30. des Monats zahlbar.

Eltern, die ihre Monatspauschalen wiederholt zu spät oder gar nicht überweisen, werden gemahnt.

Ab zwei offenen Monatspauschalen hat das Kinderzentrum das Recht, den betroffenen Platz per sofort zu sperren.

Die Betreuungskosten sind jedoch weiterhin geschuldet. Ebenfalls kann das Kinderzentrum ab zwei offenen Monatspauschalen den Platz kündigen. Für die betroffenen Eltern besteht während der dreimonatigen Kündigungsfrist weiterhin die Zahlungspflicht, allerdings kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz.

Finanzielles

Anmeldungsgebühr Fr. 150.00.

Reservierung

Wird ein Betreuungsplatz mehr als zwei Monate vor Antritt der Betreuungszeit reserviert, wird ein Reservationsbetrag von Fr. 500.- fällig. Sollte das Kind, nicht eintreten, wird die Reservation beim ersten Betreuungsmonat verrechnet.

Depot

Das Depot in Höhe eines Monatsbeitrages muss bei Abschluss des Vertrages einbezahlt werden. Ist das Depot auf unserem Konto verbucht, wird der Betreuungsplatz von Seiten des Kinderzentrums garantiert. Das Depot wird als Monatspauschale für den letzten Betreuungsmonat eingesetzt.

4. Betreuung

Eingewöhnungszeit

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungszeit. Die Betreuungsintensität wird während dieser Zeit abhängig vom Eingewöhnungsfortschritt des Kindes festgelegt. Die Eingewöhnung wird gleich verrechnet wie die üblichen Betreuungskosten.

Reguläre Betreuungszeit

Nach Ablauf von 10 Arbeitstagen ab dem ersten Eingewöhnungstermin gilt die dreimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Monatsende. Wird die Eingewöhnungszeit verlängert, verfällt nach Ablauf dieser 10 Arbeitstage trotzdem das Recht auf Kündigung ohne Kündigungsfrist, und es gilt die übliche Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ferien & Abwesenheiten

Ferien oder Abwesenheiten sollten der Gruppenleiterin oder der Krippenleitung frühzeitig bekannt gegeben werden. Abwesenheit und Krankheit können nicht kompensiert werden.

5. Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist für einen Platz beim Kinderzentrum beträgt nach Ablauf der Eingewöhnungszeit 3 Monate jeweils auf das Monatsende. Bei einer Kündigung am Anfang des Monats sind also der laufende Monat und die 3 nächsten Monate der Kündigungsfrist zu bezahlen. Diese Frist gilt ebenfalls für eine Kürzung der Anzahl Betreuungstage. Die Kündigung ist schriftlich an die Administration per Einschreiben zu schicken. Vor Beginn der regulären Betreuung, d.h. innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem ersten Eingewöhnungstermin, können die Eltern unabhängig vom Stand der Eingewöhnung, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall wird den Eltern eine Monatspauschale verrechnet.

6. Versicherung, Haftung & Krankheiten

Versicherung / Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt das Kinderzentrum keinerlei Haftung. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck, Ketteli, etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (Taxi ins Spital, etc.) gehen voll zu Lasten der Eltern.

Bei Armbruch / Beinbruch dürfen die Kinder in die Krippe gebracht werden. Es ist Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Das Kinderzentrum lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Unser Kinderzentrum besitzt ein Auto mit dem die Kinder zu den Aktivitäten wie Schwimmen gebracht und abgeholt werden. Wir machen auch Ausflüge, bei denen auch das Auto eingesetzt werden kann. Für einen entsprechenden

Versicherungsschutz sind die Eltern zuständig. Das Kinderzentrum lehnt jegliche Haftung ab, soweit gesetzlich erlaubt.

Krankheit / Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit muss die Sache mit dem Arzt abgeklärt werden.

Erkrankt das Kind im Verlauf des Betreuungstages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen. Ansteckende Krankheiten in der Familie sind der Krippenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle einer schwereren Erkrankung oder bei einem Unfall sind die Betreuungspersonen berechtigt, das Kind sofort in fachärztliche Behandlung zu geben und die Eltern schnellstmöglich zu informieren. Die entstehenden Kosten tragen die Eltern.

Allergien oder sonstige Empfindlichkeiten müssen der Krippenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Eltern müssen während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar sein.

AVB des Kinderzentrums Bonstetten

update Januar 2017